

**Reglement
Subventionsbeiträge für die
familien- und schulergänzende
Kinderbetreuung sowie der
Kinder-Spiel-Werkstatt
(Spielgruppe)
der Gemeinde Ottenbach**

vom 1. Juni 2024

In Kraft seit: 1. Juni 2024



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|---|----------|
| 1. | Zweck | 3 |
| 2. | Grundsatz | 3 |
| 3. | Voraussetzungen | 3 |
| 4. | Berechnungsgrundlage | 3 |
| 5. | Auskunftspflicht der Eltern | 4 |
| 6. | Fehlende oder unwahre Angaben | 4 |
| 7. | Subventionsbeiträge | 4 |
| 8. | Gesuchs- und Rechnungsstellung | 5 |
| 9. | Vollzug | 5 |

1. Zweck

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer Betreuungseinrichtung soll jedoch allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein.

2. Grundsatz

In diesem Reglement wird der Begriff Eltern stellvertretend für Eltern und Erziehungsberechtigte verwendet.

Die Gemeinde Ottenbach unterstützt Eltern bei der Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten (Krippen) und Tagesfamilien durch die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung der Primarschule Ottenbach, sowie der Spielgruppe Kinder-Spiel-Werkstatt Ottenbach wird ebenfalls durch die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen unterstützt.

Massgebend für die Höhe der Subventionsbeiträge ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

In begründeten Einzel- oder Härtefällen kann von den nachfolgenden Regelungen abgewichen und Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

3. Voraussetzungen

Jegliche Subventionsbeiträge kommen nur Eltern zugute, die in Ottenbach wohnhaft und steuerpflichtig sind.

Eine Geltendmachung von Subventionsbeiträgen für den Besuch einer Krippe, des Kombiangebotes der Kindertagesstätte Lollipop oder der schulergänzenden Betreuung Lollipop setzt die Erwerbstätigkeit in der Höhe des Betreuungsumfangs des alleinerziehenden Elternteils bzw. bei Paaren diejenigen beider Eltern voraus. Besuchen Kinder lediglich die Kinder-Spiel-Werkstatt, entfällt die Erwerbstätigkeit der Eltern als zwingendes Argument für die Zuteilung von Subventionsbeiträgen.

Eltern, deren Kindern, aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung oder den Besuch der Kinder-Spiel-Werkstatt angewiesen sind, können ebenfalls durch Subventionsbeiträge unterstützt werden. Ein entsprechender Antrag wird durch den Gemeinderat bewilligt.

Eine Betriebsbewilligung der Betreuungsinstitution wird vorausgesetzt.

4. Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und somit des Subventionsbeitrags bildet das steuerbare Einkommen gemäss aktuellster definitiver Gemeinde- und Staatssteuerrechnung, zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens:

- der Eltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind. Leben unverheiratete oder geschiedene Elternteile im selben Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt.
- des oder der mit dem Elternteil seit mindestens drei Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners oder Lebenspartnerin.

Bei gerichtlich getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

Liegt eine Quellensteuerpflicht vor, sind jeweils die Einkommens- und Vermögensnachweise der letzten 6 Monate einzureichen.

Die individuellen Subventionsbeiträge werden jährlich den Einkommens- und Vermögensverhältnissen angepasst. Massgebend ist das dem Steueramt am Stichtag 31. Mai bekannte steuerbare Einkommen und Vermögen des letzten Jahres. Der Subventionsbeitrag gilt jeweils für maximal ein Schuljahr und ist jährlich neu zu beantragen.

5. Auskunftspflicht der Eltern

Das Gesuchsformular "Subventionen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowie die Kinder-Spiel-Werkstatt Ottenbach" inkl. aller auf dem Formular aufgeführten Beilagen sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss des Aufnahmevertrages an die Abteilung Soziales der Gemeindeverwaltung Ottenbach einzureichen. Die Berechnung des Elternbeitrags erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales, basierend auf den eingereichten Unterlagen.

Eltern welche ein Gesuch erst nach Eintritt in die Betreuungsstätte / Kinder-Spiel-Werkstatt einreichen, haben kein Anrecht auf rückwirkende Subventionsbeiträge.

Ändert sich das Betreuungsangebot oder der Umfang des Besuches der Kinder-Spiel-Werkstatt, ist dies der Gemeindeverwaltung Ottenbach, Abteilung Soziales, umgehend zu melden.

6. Fehlende oder unwahre Angaben

Werden von den Eltern keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht, werden keine Subventionen gewährt.

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse oder verspätete Meldungen über Änderungen im Betreuungsangebot oder im Umfang des Besuches der Kinder-Spiel-Werkstatt gemacht wurden, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert. Wird der Rückforderung nicht nachgekommen, so wird die Beitragszahlung eingestellt.

7. Subventionsbeiträge

Krippe, schulergänzende Betreuung, Kinder-Spiel-Werkstatt

Die Auszahlung des Subventionsbeitrages an die Eltern wird basierend auf den Grundtarifen der Kindertagesstätte Lollipop bzw. der Kinder-Spiel-Werkstatt Ottenbach und gemäss den nachfolgend aufgeführten Einstufungen berechnet. Diese Regelung kommt auch zum Tragen, wenn Kinder in einer externen Krippe betreut werden.

| Stufe | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 |
|---|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Steuerbares Einkommen +10 % des steuerbaren Vermögens bis Franken | >83'000 | 83'000 | 62'900 | 50'700 | 49'200 | 41'600 | 37'600 | 30'700 | 24'000 |
| Ermässigung des in den Angeboten der Primarschule Ottenbach geltende Grundtarifes | 0% | 5% | 10% | 20% | 30% | 40% | 50% | 60% | 70% |

Tagesfamilien

Tagesfamilien betreuen ein oder mehrere Kinder bei sich zu Hause und integrieren sie in ihren Familienalltag. Diese individuelle und zeitlich flexible Betreuung im familiären Umfeld ist eine gleichwertige, auf die Bedürfnisse des Kindes und der Eltern abgestimmte Alternative zu Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Hort.

Es gelten die Tarife der Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Tagesfamilien Bezirk Affoltern und der Gemeinde Ottenbach.

8. Gesuchs- und Rechnungsstellung

Nach der Einreichung des vollständigen Antragsformulars inkl. aller benötigten Beilagen, erfolgt die Berechnung durch die Abteilung Soziales der Gemeinde Ottenbach.

Den Eltern wird eine Verfügung über die Höhe des Subventionsbeitrags zugestellt. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt monatlich direkt an die Eltern.

9. Vollzug

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2024 mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft. Gleichzeitig werden alle diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Namens der Gemeinde Ottenbach

Die Präsidentin

Gabriela Noser Fanger

Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Haller